

schweigen oder aber allen Ernstes befürchten zu müssen, daß sein Bekenntnis auch zu anderen Ohren, als denen des allein berufenen Beichtvaters gelange, so dürfte er, um einer Diffamierung oder anderem äußeren Nachtheil zu begegnen, sich mit einer materiell unvollständigen Beichte begnügen, und würde eine solche Beichte nur dann sacrilegisch sein, wenn er nicht den Willen hätte, das jetzt Unterlassene in der nächsten Beichte nachzuholen. Denn das periculum revelationis seu violationis sigilli ist nach den Moralisten einer der möglichen Gründe, welche von der Pflicht der vollständigen Anklage zunächst, nämlich bis zur folgenden Beichte, entbindet. Die nicht bekannten Todsünden würden also indirect mit erlassen werden. Und weil die Beichte nicht ungültig wäre, würde auch die nachfolgende Communion nicht gottesräuberisch sein. Hinzukommen muss allerdings noch, dass der Beichtende sich vor der Absolution eine Gewissensüberzeugung bildet — aus dem Princip, dass er nur dem Priester, nicht aber gewissermaßen öffentlich zu bekennen verpflichtet ist, und dass er, ohne sich einem Verdachte z. B. der Absolutionsverweigerung auszusetzen, die Beichte nicht vor der Losprechung abbrechen und, ohne Aufsehen zu erregen, nicht einen anderen Confessor aufzusuchen oder den Empfang der heiligen Sacramente verschieben könnte. Denn das sind die Bedingungen, welche die Moralisten bei diesem Ausnahmefall voraussetzen.

Praktisch stimmen wir mit dem Artikel des „katholischen Seelsorgers“ überein, dass möglichst Vorsorge getroffen werden sollte, um durch gehörige Entfernung der Bönitenten von den Beichtstühlen einer Preisgebung von Beichtgeheimnissen aus Unkenntnis oder bösem Willen, wie einer so peinlichen Lage für ein Beichtkind vorzubeugen.

Osnabrück.

J. Rhotert, Domvicar.

XVII. (**Accessus ad altare.**) Unterm 12. August 1854 hat die S. R. C. folgenden Fall entschieden: „In Sacello majoris Seminarii stat Sacristia post Altare et Ministri accedere possunt ad Altare tam ex parte Evangelii quam ex parte Epistolae. Quaeritur 1. ante Missam quanam ex parte exire debeant ad Altare? Et qua parte post Missam redire debeant ad Sacristiam? Rescriptum prodiit: „A Sacristia e sinistra egrediendum, a dextera ad illam accedendum (Mühlb. I, p. 18).“ Auf diese Entscheidung berufen sich alle Rubricisten, die den Fall einer solchen Lage der Sacristei besprechen und doch werden zwei entgegengesetzte Folgerungen daraus gezogen. Hartmann (7. Aufl.) sagt (p. 355): „Celebrant gehe durch die Thür der Evangelienseite zum Altar und nach der Messe durch die Thür der Epistelseite in die Sacristei.“ De Herdt (ed. VIII I. n. 199) verlangt das Gegentheil mit Berufung auf das gleiche Decret. Per cornu Epist. est egrediendum ex sacristia. Seine Ansicht theilt Falise (Lit. pract. Comp. ed. alt. Ratisb. p. 7) und Thalhofer (Lit II. p. 56 unten). P. Schober

(De cerem. Miss. II. p. 19) citiert einfach das Decret. Wie ist nun hier eine solche Meinungsverschiedenheit möglich? Offenbar erklärt sie sich daraus, dass die S. R. C. nicht redet von Epistelseite oder Evangelienseite, sondern nur sagt „e sinistra“ und „a dextra“ und diese Ausdrücke können je nach dem Standpunkte verschieden gedeutet werden. Dem Volke ist die Evangelienseite links, vom Altarkreuze aus ist sie rechts. Dem Celebranten, der im Begriffe steht, die rückwärts gelegene Sacristei zu verlassen, ist die Epistelseite links, die Evangelienseite rechts. Was wird nun das Decret unter linker und was unter rechter Seite verstehen? Hartmann sagt l. c., dass die Altarseiten nach dem Altarkreuz bestimmt werden, warum sollte das Decret, diesem Sprachgebrauch zuwider, unter linker Seite nicht die Epistelseite verstehen? Umso weniger ist das anzunehmen, als in unserem Falle auch für den Celebranten, der an den Altar gehen will, die Epistelseite die linke ist. Oder sollte man annehmen, die S. R. C. wolle die Ausdrücke „links“ und „rechts“ hier bestimmen nach dem Standpunkte des Celebranten, wenn er, mit dem Rücken gegen den Altar, am Ankleidestische der Sacristei, oder wenn er schon an den Stufen des Altares steht? Das ist doch mehr als unwahrscheinlich. Für die Ansicht De Herdts sprechen aber auch noch andere Gründe. Wenn nach der mystischen Messerklärung seit Jahrhunderten der Hingang des Priesters an den Altar auf den Eintritt Christi in die Welt, wenn der Introitus auf das sehnfüchtige Rufen der vorchristlichen Menschheit nach dem Erlöser und die Epistel auf die Predigt des Vorläufers gedeutet wird, wenn die ganze heilige Messe nach dieser Deutung eine Erneuerung des Lebens und Leidens Christi ist, dann erscheint es doch gewiss erklärlich und gerechtfertigt, dass der Celebrant als Repräsentant Christi von der Epistelseite her an den Altar trete und nach Vollendung des Opfers auf die Evangelienseite zurückkehre. Thalhofer macht geltend, dass man auch bei allen Processionen aus dem Presbyterium auf der Epistelseite fortgeht und auf der Evangelienseite zurückkehrt. Darum sagen wir mit De Herdt (l. c.): „Si sacristia sit retro altare et egressus ex parte epistolae et evangelii, per cornu epistolae est egrediendum ex sacristia et per cornu evangelii regrediendum.“ Man berufe sich hingegen nicht auf das Decret S. R. C. vom 12. August 1854, dass mit dem Anzünden der Altarkerzen begonnen werden solle „a cornu Evangelii“, auch nicht darauf, dass die Kreuzwegstationen auf der Evangelienseite gewöhnlich beginnen, selbst nicht darauf, dass eine Rubrik in ritu consecr. Ecclesiae des Pontif. sagt: „Incipiens retro altare et procedens ad ejus dextoram inungit Chrismatre“ etc. In all diesen Fällen wird auf der Evangelienseite begonnen „quippe nobiliore parte“, wie das citierte Decret erklärt; für den accessus ad Altare aber sind, wie erwähnt, andere Gründe maßgebend und selbst wenn man genannten Gesichtspunkt der Auszeichnung im Auge behalten wollte, müsste man von links i. e. von der Epistelseite aus

hintreten, wofern der Altar ein Sinnbild Christi ist, des Ecksteines der Kirche, wofern er ist thronus gratiae et misericordiae Christi. Eichstätt (Bayern).

Karl Kiefer, Assistent.

XVIII. (Spiritismus.) In einem Städtchen hat der Spiritismus Eingang gefunden; viele Personen, besonders die studierende Jugend zählen zu den begeistertsten Anhängern desselben. Der Religionslehrer, Zeuge des verderblichen Einflusses, den der Spiritismus auf das religiös-sittliche Leben so mancher Jünglinge ausübt, sucht nach einem Mittel, wodurch er die Jugend am sichersten überzeugen könnte, dass der Spiritismus Teufelscult, und die Theilnahme an demselben ebenso sündhaft als verderblich sei. Er glaubt im Gebrauche der Sacramentalien, namentlich in den kirchlichen Beschwörungen ein solches Mittel gefunden zu haben. Was ist davon zu halten?

Es lässt sich nicht leugnen, dass gerade in den kirchlichen Beschwörungen die siegreiche Macht des Christenthums über die Werke des Satans klar zutage tritt; indem sich die Geister der kirchlichen Gewalt gegenüber unthätig verhalten, wohl gar ihre Ohnmacht offen bekennen, zeigen sie sich eben als das, was sie sind, als Feinde Christi und bekennen zugleich, dass ihre Macht durch ihn gebrochen sei. Wer nun selbst Augenzeuge dieser Ueberlegenheit Christi über die Werke des Satans ist, fühlt sich gewiss in seinem Glauben verstärkt und zugleich mächtig angetrieben, den Werken des Aberglaubens fern zu bleiben, und nur bei Gott und seiner heiligen Kirche Erleuchtung und Hilfe zu suchen. Dennoch kann die Handlungsweise des Religionslehrers nicht gebilligt werden, sie muss vielmehr unter Umständen als sündhaft bezeichnet werden. 1. Angenommen, er zeige sich den Spiritisten gegenüber erbötzig, ihre Geister zu entlarven, deren wahre Natur und verderblichen Pläne aufzudecken, und er provoziere so die Citation der Geister — so erscheint er als formeller Theilnehmer an einem Werke, das, weil in sich schlecht, in keiner Weise direct hervorgerufen werden darf. Es ist ja nach vielseitiger und gründlicher Erforschung der spiritistischen Erscheinungen über allen Zweifel erhaben, dass denselben nur eine dämonische Ursache zugrunde liegen kann (Cf. Müller, Th. M. II. § 101), und dass der Spiritismus eine divinatio diabolica ist. Mag darum die Absicht, welche den Theilnehmer im gegebenen Falle leitet, noch so gut und lobenswert sein, so ist dennoch seine Theilnahme als cooperatio formalis zu etwas in sich Schlechtem durchaus zu verwerfen; es gilt da der Grundsatz: „Non sunt facienda mala, ut eveniant bona.“ 2. Angenommen, er würde das Geistercitieren nicht veranlassen, sondern einer bereits anberaumten spiritistischen Versammlung in gleicher Absicht beiwohnen, so wäre auch dies sein Verfahren verwerflich zu nennen; ist seine Absicht nicht bekannt, so wird sein Erscheinen anderen zum Abergernis gereichen, es wird noch die letzten etwaigen Gewissensbedenken verscheuchen. Ist die Absicht bekannt, so setzt er